

Neue kantonale Pilzschutzregelung im Bündnerland

Autor(en): **Göpfert, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **60 (1982)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit gemeint ist). Natürlich sind Mischwälder besonders günstige Biotope – zumindest was den Artenreichtum betrifft. Es gibt aber meines Wissens keinen Mykorrhizapilz, der mehr als eine Baumart zu seinem Gedeihen benötigt, und ich kaum mir auch keinen Grund vorstellen, warum irgendein Saprophyt nur im Mischwald die ihm zusagenden Verhältnisse finden sollte.

Wenn man die Standortangaben in den Büchern mit den eigenen Erfahrungen vergleicht, so kann man doch feststellen, dass die Hinweise im grossen und ganzen recht zutreffend sind, aber leider keine Gewähr bieten, dass man die betreffenden Pilze an den beschriebenen Stellen auch wirklich findet. Ein gutes Beispiel dazu ist der Märzschneckling (*Hygrophorus marzuolus*), über dessen Vorkommen reichlich Literatur existiert (u.a. ein längerer Artikel in der SZP, Heft 2/1978), der aber von vielen (auch erfahrenen) Pilzern kaum je gefunden wird. Anscheinend haben (oder hatten?) es da unsere welschen Kollegen besser; im Michael-Hennig (Bd. III, Nr. 255) steht jedenfalls, dass «in günstigen Jahren in Lausanne bis 3000 kg zum Verkauf kamen». Ähnlich ist die Situation bei den Morcheln. In meinen Anfängerzeiten hat mir ein erfahrener Kollege auf meine Frage nach ihrem Vorkommen geantwortet: «Eigentlich überall.» Aufgrund meiner seitherigen Erfahrungen muss ich ihm halbwegs recht geben, vielleicht aber mit dem Nachsatz: «Ausser dort, wo sie der Nicht-Eingeweihte sucht.» Immerhin gibt es wahrscheinlich mehr Morcheln, als allgemein angenommen wird, sie sind nur schwierig zu finden. Schon H. Jahn stellt in seinem Buch «Pilze rundum» (1949) fest: «Zu den Geheimnissen eines Pilzsuchers gehören seine Morchelplätze, die er niemandem verrät», was heute noch weitgehend zutrifft. Etwas hoffnungsvoller tönt es in Knaurs Pilzbuch (Ausgabe 1973), wo Linus Zeitlmayr schreibt: «Dann *wimmeln* die Auwälder entlang den Flüssen und manchmal sogar die Parks und städtischen Anlagen bis in den Stadtkern hinein von ihren vorwitzigen ockergelben braunen, schwarzbraunen oder schafwollengrauen Dickköpfen.» Schön wär's!

Heinz Baumgartner, Wettsteinallee 147, 4058 Basel

Neue kantonale Pilzschutzregelung im Bündnerland

Ferienmacher in Graubünden dürfte es interessieren, dass die Bündner Regierung den Pilzschutz kürzlich neu geregelt hat. Danach gelten für das Sammeln von Pilzen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober die Wochentage *Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag als kantonale Schontage*. Zudem ist neu das Sammeln von Pilzen in der Zeit zwischen 20 und 8 Uhr im ganzen Kanton verboten. Ferner wird in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeweils die Zeit vom 10. bis und mit dem 20. Tag eines jeden Monats als Schonzeit bezeichnet. An diesen vorerwähnten Tagen und Zeiten ist das Sammeln von Pilzen aller Art auf dem ganzen Kantonsgebiet verboten. Für verschiedene Regionen bzw. Gemeinden wird der Sonntag nach wie vor als zusätzlicher Schontag genehmigt. Ferner bleiben auch verschiedene bisherige Schongebiete in Kraft. Der Beschluss gilt vorläufig für die Jahre 1982–1984.

Ich finde es bedauerlich, dass die – meiner Meinung nach – wichtigste Forderung auch in der neuen Regelung unberücksichtigt bleibt: das Begehren nämlich, dass ein präziser Unterschied gemacht wird zwischen dem Sammeln von Pilzen zu Speisezwecken und dem Pflücken einiger Exemplare zum Studium. Wer also Mitte September einen 3 mm grossen Scheinhelmling entdeckt und zu Hause mikroskopieren will, macht sich im Prinzip genau so strafbar wie der Räuber, der mit vier Harassen voll Steinpilzen im Kofferraum seines Wagens erwischt wird.

H. Göpfert